

Einwohnergemeinde Blumenstein

Ortsplanung

**Auflage der Änderung Art. 416 und Anhang A112 Baureglement
im Verfahren nach Art. 60 Abs. 3 BauG i.V.m. Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV**

10.06.2022

1 Änderung Baureglement – Übersicht

Im Rahmen der Genehmigung des Baureglements verlangt das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) nachfolgende Änderung gegenüber der 1. Auflage sowie dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung:

– **Baureglement Art. 416 Abs. 5 «Antennenanlagen»**

Das AGR verlangt im Rahmen der Genehmigung diese Änderung:

«Das Kaskadenmodell in Art. 416 BR führt zu einer Einschränkung der Wirtschafts- und Informationsfreiheit der Mobilfunkanbieterinnen. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und zudem auch verhältnismässig sein. Als öffentliche Interessen, welche eine Einschränkung von Mobilfunkanlagen auf gewisse Gebiete zu rechtfertigen vermögen, kommen gemäss Rechtsprechung der Orts- und Dorfbildschutz sowie der Schutz vor ideellen Immissionen in Betracht. Das Interesse des Ortsbild- und Landschaftsschutzes vermag eine Einschränkung von Mobilfunkantennen indessen nur in Gebieten zu rechtfertigen, für welche entsprechende Schutzvorschriften bestehen. Das Interesse am Schutz vor ideellen Immissionen (Wahrung von Charakter und Qualität der Wohnzonen) rechtfertigt eine Einschränkung in Zonen, welche dem Wohnen dienen oder inmitten der Wohnzone gelegen sind. Vor diesem Hintergrund ist es unverhältnismässig und damit unrechtmässig, Art. 416 BR auch auf Antennen anzuwenden, welche nicht ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten nicht optisch wahrnehmbar sind. Mit einer solchen Regelung würde die Gemeinde Bestimmungen zum Strahlenschutz erlassen. Dieser ist jedoch abschliessend auf Stufe Bund geregelt. Es ist davon auszugehen, dass nicht sichtbare Antennen weder zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Dorfbildes, noch des Charakters und der Qualität der übrigen Bauzonen führen. Darüber hinaus wurde eine entsprechende Einsprache von drei Mobilfunkanbieterinnen gegen Art. 416 BR erhoben. Art. 416 BR ist damit in seiner jetzigen Formulierung nicht genehmigungsfähig. Nach dem Gesagten ist Art. 416 BR von der Gemeinde dahingehend zu ergänzen, dass darunter nur Antennen fallen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrnehmbar sind.»

1 Änderung Baureglement – Übersicht

– Baureglement Anhang A112 «Abgrabungen»

Das AGR verlangt im Rahmen der Genehmigung diese Änderung. Die Gemeinde darf die Sonderregelung der Abgrabungen nicht auf mehreren Fassadenseiten zulassen, da sonst dem Sinn und Zweck der Sonderregelung nicht mehr entsprochen wird. Die Abgrabung ist daher auf eine Seite zu beschränken (Hinweis: materielle Änderung gegenüber der Auflage und dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung)

Das AGR hat die Änderungen als geringfügig eingestuft und ein Verfahren nach Art. 60 Abs. 3 BauG i.V.m. Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV festgelegt.

2 Änderung Baureglement gegenüber Auflage

Die Änderungen des Baureglements im Genehmigungsverfahren in Art. 416 und im Anhang 1 A112 gegenüber der 1. Auflage vom 22.03.2021 bis 23.04.2021 sind **gelb** (~~gestrichen~~/neu) dargestellt.

2 Änderung Baureglement gegenüber Auflage

Antennenanlagen 416

- 1 Antennenanlagen sind so anzuordnen, dass sie sich gut in das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und Schutzgebiete, Schutzobjekte und deren Umgebung nicht beeinträchtigen.
- 2 Antennenanlagen sind in erster Linie in den Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Nutzungen, der Arbeitsnutzung dienenden besonderen baurechtlichen Ordnungen oder, unter Vorbehalt des Bundesrechts, ausserhalb des Baugebiets möglichst auf bestehenden Antennenanlagen, Silos oder Strommasten zu erstellen.
- 3 In den übrigen Bauzonen sind Antennenanlagen nur zulässig, wenn kein Standort in einer Zone gemäss Abs. 2 möglich ist. Bestehende Standorte sind vorzuziehen. Für neue Standorte bedarf es einer Interessensabwägung.
- 4 In Schutzgebieten sind Antennenanlagen nicht zulässig. Der Gemeinderat kann dem Bau einzelner Antennen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar sind.
- 5 Unter Art. 416 Abs. 1 bis 4 fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können.

Unter Antennenanlagen fallen sämtliche Einrichtungen zum Empfang und zur Sendung von Funksignalen. Dazu gehören u.a. Antennen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk und Mobilfunk. Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen (s. Art. 6 Abs. 1 Lit. e BewD) bleiben vorbehalten.

Den an der Errichtung von Antennenanlagen Interessierten wird die Einreichung einer Bauvoranfrage empfohlen.

Um eine Interessensabwägung der Baubewilligungsbehörde zu ermöglichen, haben die Gesuchsteller neben dem geplanten Standort Alternativstandorte zur Abdeckung des fraglichen Perimeters zu bezeichnen.

Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach übergeordnetem Recht.

Unter Schutzgebieten sind zu verstehen:

- Grünzone, s. Art. 231
- Ortsbildschutzgebiete, s. Art. 511
- Landschaftsschongebiete mit Bauverbot, s. Art. 529
- Landschaftsschutzgebiete, s. Art. 541

2 Änderung Baureglement gegenüber Auflage

Abgrabungen

A112

Abgrabungen des massgebenden Terrains für Hauseingänge und Garageneinfahrten bis zur zulässigen Gesamtbreite bleiben auf **zwei einer** Fassadenseiten unberücksichtigt und werden nicht an die Fassadenhöhe angerechnet.

Massgebende Terrain vgl. Art. 1 Abs. 1 BMBV.
Maximale Gesamtbreite für Abgrabungen, vgl. Art. 212 Abs. 2 BR.
